

3 Junktiv
139
Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierthalbjährlich 2 Goldmark.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 14.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Mr. 12.

Berlin, Montag, den 29. Juni 1925.

25. Jahrgang.

Deutsche besucht die Bäder des besetzten Gebietes

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 139.
- II. Handelsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 11. Juni 1925 Nr. ZB. I 1398, betr. Postsendungen mit ungenügender und unleserlicher Angabe der Bestimmungsanstalt S. 139. Erl. d. M. f. H. vom 6. Juni 1925 Nr. II b 6030, betr. Verzeichnis der ausländischen Konsuln u. im Deutschen Reich S. 140. Erl. d. M. f. H. vom 19. Juni 1925 Nr. II b 6401, betr. Verzeichnis der Deutschen Gesandtschaften, Konsulate und Botsstellen S. 140.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: 3. Nachtrag zur Maklerordnung für die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort vom 11. März 1899 S. 140. — 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Erl. d. M. f. H. vom 11. Juni 1925 Nr. III 4585, betr. Pferdehandel S. 140. Erl. d. M. f. B. d. M. f. L. u. d. M. f. H. vom 18. April 1925 Nr. I M II 777 25, V 5757 M. f. L., D. n. F., II b 4252 M. f. H., betr. Grundsätze für die Beurteilung eines Wasserzuges zu Hax- oder Schabefleisch sowie zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten S. 141. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Besonntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnis-scheinen S. 148.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. H. vom 10. Juni 1925 Nr. III 3682, Vb 7. 15. 1490, I G, betr. Probefahrten von für das Ausland gebauten Lokomotiven S. 144. Erl. d. M. f. H. vom 5. Juni 1925 Nr. III 1221 M. f. H., III B 1. 219 Fm, II 9. 351 M. f. B., betr. Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-Warmwasserbeizanlagen S. 145. — 2. Verkehrsangelegenheiten: RdErl. d. M. f. H. u. d. M. d. F. vom 15. Juni 1925 Nr. Va 4763 u. II M 2288, betr. Amtärztliche Untersuchung von Kraftfahrzeugführern S. 148.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Berufsschulen: Erl. d. M. f. H. vom 9. Juni 1925 Nr. IV 8420, betr. außerordentliche Prüfung für Gewerbelehrer S. 148. Pädagogische Woche S. 149.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 150.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungsrat im Ministerium für Handel und Gewerbe Dr. Leeser ist zum Oberregierungsrat dasselbst ernannt worden.

Der Regierungsrat bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Dr. Walter Bloch ist zum Eichungsdirektor ernannt; ihm ist die Stelle des Eichungsdirektors für die Provinz Ostpreußen übertragen.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 11. Juni 1925 Nr. ZB. I 1398, betr. Postsendungen mit ungenügender und unleserlicher Angabe der Bestimmungsanstalt.

Auf Ersuchen des Herrn Reichspostministers wird auf folgendes hingewiesen:

Postsendungen mit ungenügender und unleserlicher Angabe der Bestimmungsanstalt sind meist Fehlleitungen und damit Verzögerungen ausge setzt. Um dies zu vermeiden, ist es nötig, den Ortsnamen groß und deutlich und genau der postamtlichen Bezeichnung entsprechend mit dem ihm zur Unterscheidung von anderen Orten beigelegten Zusatz, der aus den Aufgabestempeln ersichtlich ist, ohne Abkürzung anzugeben und im Kopf der Briefbogen, Briefumschläge, Rechnungen usw. den Postort in der selben

Weise und außerdem die Wohnung niederzuschreiben oder vordrucken zu lassen. Bei Sendungen nach großen Städten mit mehreren Zustellpostanstalten ist außerdem hinter der Ortsbezeichnung die Nummer der Zustellpostanstalt und bei Berlin auch der Postbezirk (W, N, NO usw.) anzugeben. Das vom Reichspostministerium herausgegebene Verzeichnis der Postanstalten, Eisenbahn-, Kraftwagen-, Luftverkehr- und Dampfschiffstationen usw. enthält alle Postorte mit den zusätzlichen Bezeichnungen und ist für 2,40 RM durch Vermittlung jeder Postanstalt käuflich."

Eine weitere Mitteilung folgt nicht.

J. A.: Römhild.

An die dem Handelsministerium unterstehenden Behörden.

Erl. d. M. f. S. vom 6. Juni 1925 Nr. IIb 6030, betr. Verzeichnis der ausländischen Konsuln im Deutschen Reich.

Vom Auswärtigen Amt ist das „Verzeichnis der ausländischen Konsuln im Deutschen Reich“ nach dem Stande vom April 1925 neu herausgegeben worden. Das Verzeichnis kann im Buchhandel vom Verlage E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstr. 68, bezogen werden.

J. A.: Römhild.

An die Industrie- und Handelskammern, sowie die Corporation der Kaufmannschaft in Stettin, den Landesausschuß der Preußischen Industrie- und Handelskammern und den Außenhandelsverband.

Erl. d. M. f. S. vom 19. Juni 1925 Nr. IIb 6401, betr. Verzeichnis der Deutschen Gesandtschaften, Konsulate und Botsstellen.

Vom Auswärtigen Amt ist das „Verzeichnis der Deutschen Gesandtschaften, Konsulate und Botsstellen“ nach dem Stande vom Mai 1925 neu herausgegeben worden.

Das Verzeichnis kann im Buchhandel vom Verlage Carl Heymann, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

J. A.: Bail.

1. An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.
 2. An die Industrie- und Handelskammern, den Landesausschuß der Preußischen Industrie- und Handelskammern und den Außenhandelsverband.
-

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Maklerordnung für die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort.

3. Nachtrag zur Maklerordnung für die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort vom 11. März 1899.

Um Stelle der Worte „Goldmark“ und „Goldpfennig“ treten die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“.

Berlin, den 8. Juni 1925.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 6013.

J. A.: Lippert.

2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Erl. d. M. f. S. vom 11. Juni 1925 Nr. III 4535, betr. Pferdehandel.

Auf den Bericht vom 3. Januar d. J. Nr. 6258 P. VI,
betr. Pferdehandel.

Das Oberverwaltungsgericht hat in wiederholten Entscheidungen (vgl. Gewerbearchiv Bd. 3 S. 428, Bd. 6 S. 269 und ErgBd. 1 S. 170) die Vorschrift des § 35 Abs. 3 der

Gewerbeordnung, wonach der Viehhandel zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb darstellen, auch auf den Pferdehandel bezogen. Ich ersuche Sie daher, die Polizeibehörden anzuweisen, auch bei Pferdehändlern gemäß Ziffer 60 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (GMBl. S. 123) zu verfahren.

Z. A.: Gerbaulet.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg

und zur gleichmäßigen Beachtung

an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Erl. d. M.f.B., d. M.f.L. u. d. M.f.G. vom 18. April 1925 Nr. I M II 777/25, V 5757
M.f.L., D. u. F., II b 4252 M.f.G., betr. Grundsätze für die Beurteilung eines Wasser-
zusatzes zu Hack- oder Schabefleisch sowie zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten.

Der Deutsche Fleischerverband hatte aus Anlaß von zahlreichen Strafverfahren wegen angeblich übermäßigen Wasserzusatzes zu solchen Würsten, bei deren Untersuchung die sogenannte Feder'sche Zahl angewendet worden ist, beim Reichsgesundheitsamt angeregt, über die Zuverlässigkeit dieser Zahl Erhebungen mit Sachverständigen und Interessenten eine für eine einheitliche Regelung geeignete Grundlage zu schaffen.

Die vom Reichsgesundheitsamt über die Zuverlässigkeit der sogenannten Feder'schen Zahl für die Beurteilung eines Wasserzusatzes zu Hack- oder Schabefleisch sowie zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten geführten Verhandlungen haben nunmehr zu einer hinzüglichen Übereinstimmung mit den Sachverständigen aus dem Fleischergewerbe und der Fleischwarenindustrie geführt. Auf Grund dieser Vereinbarungen hat das Reichsgesundheitsamt Grundsätze für die Beurteilung eines Wasserzusatzes zu den genannten Fleischwaren aufgestellt und zugleich eine genaue Anweisung für die Probeentnahme und für die chemische Untersuchung dieser Waren ausgearbeitet. Die Entwürfe der vorgenannten "Grundsätze" und der "Anweisung" haben einige Mitgliedern des Reichsgesundheitsrats vorgelegen und deren Zustimmung gefunden.

In den Anlagen übersenden wir je einen Abdruck

- a) der Grundsätze für die Beurteilung eines Wasserzusatzes zu Hack- oder Schabefleisch sowie zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten,
- b) der Anweisung zur Probeentnahme und chemischen Untersuchung von Hack- oder Schabefleisch, von Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten für die Feststellung und Beurteilung ihres Wassergehaltes*) und
- c) einer Erläuterung des Reichsgesundheitsamts zu a) und b*) zur ge- fälligen Kenntnis.

Im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt und dem Herrn Reichsminister des Innern sind wir der Auffassung, daß bei einer einheitlichen Beachtung und Befolgung der Grundsätze und der Anweisung nunmehr die Grundlage geschaffen ist, um einerseits den öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten ein brauchbares Hilfsmittel zur Bekämpfung eines Wasserzusatzes bei Hack- oder Schabefleisch und eines übermäßigen Wassergehaltes in Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten an die Hand zu geben, und um andererseits auch dem Fleischergewerbe und der Fleischwarenindustrie Schutz vor nicht hinreichend begründeten oder gar unberechtigten Beanstandungen und Anklagen zu bieten. Wir ersuchen daher ergebenst, die öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten, für die Abdrucke dieses Erlasses beiliegen, anzusehen, künftig nach diesen "Grundsätzen" und nach der "Anweisung" zu verfahren. Je ein weiterer Abdruck liegt für den dortigen Medizinal- und Veterinär-Fachbearbeiter bei.

Zugleich bemerken wir, daß das Reichsgesundheitsamt beabsichtigt, das gesamte Untersuchungsmaterial aus den in 12 verschiedenen Städten des Reiches angestellten Versuchen zur Feststellung der Zuverlässigkeit der sogenannten Feder'schen Zahl, das als Grundlage für die Ausarbeitung der "Grundsätze" und der "Anweisung" gedient hat, demnächst in einer Abhandlung zu veröffentlichen.

Weiter ersuchen wir, dafür Sorge tragen zu wollen, daß möglichst bald durch polizeiliche Maßnahmen Festsetzungen über den höchstzulässigen Wasserzusatz in den verkaufs-

*) Hier nicht veröffentlicht.

fertigen Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten nach Anhörung der beteiligten Kreise (der öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten, der beamteten und der an der Nahrungsmittelüberwachung beteiligten Tierärzte und Fleischerinnungen) getroffen werden. Je 3 Abdrücke dieser polizeilichen Maßnahmen sind mir, dem Minister für Volkswohlfahrt, zu übersenden. Einheitliche Festsetzungen über den höchstzulässigen Wasserzusatz in den verkauffertigen Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten für das ganze Staatsgebiet zu treffen, ist im Hinblick darauf, daß die Verhältnisse im Verkehr mit den in Betracht kommenden Wurstwaren in den verschiedenen Teilen Preußens nicht einheitlich liegen, sogar nicht einmal die Bezeichnung derselben Wurstarten überall dieselbe ist, und weiter die Herstellung bestimmter nur in gewissen Gegenden in den Verkehr gelangender Wurstsorten in Frage kommt, nicht angängig. Immerhin dürfte sich aber voraussichtlich für mehrere größere Bezirke (Regierungsbezirke oder Provinzen) der Erlaß gleichlautender Maßnahmen erreichen lassen.

Dieser Erlaß gelangt im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt, im Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-verwaltung“ zur Veröffentlichung.

Zugleich im Namen der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Volkswohlfahrt

J. B.: Scheidt.

Anlage.

Grundsätze für die Beurteilung eines Wasserzusatzes zu Hack- oder Schabefleisch sowie zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten.

A. Allgemeine Grundsätze.

Ein Zusatz von Wasser zu Hackfleisch oder Schabefleisch ist unzulässig und als Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) anzusehen.

Hingegen ist ein Wasserzusatz (Schüttung) bei der Herstellung von Fleischbrühwürsten, wie z. B. Wiener-, Bock-, Frankfurter-Würstchen, herkömmlich und zulässig. Die Höhe der Schüttung ist je nach der Wurstart, den örtlichen Gebräuchen und der Art des verwendeten Fleisches verschieden.

Auch bei Fleischkochwürsten, wie z. B. Schinken-, Lyoner- Mortadellawurst, ist ein Wasserzusatz vielfach ortssüchtig und in solchen Fällen zulässig; er ist jedoch erheblich geringer, als bei den Fleischbrühwürsten.

Da sich für den höchstzulässigen Wasserzusatz bei allen hier in Betracht kommenden Wurstarten nach Lage der Verhältnisse einheitliche Festsetzungen nicht treffen lassen, so gelten bis auf weiteres die örtlichen Festsetzungen und in Ermangelung solcher der örtliche Brauch des reellen Gewerbes. Maßgebend für die Beurteilung eines unzulässigen Wasserzusatzes ist nicht die dem Wurstgut zugesezte Wassermenge, sondern der in der verkaufferten, feilgehaltenen oder verkauften Ware vorhandene übermäßige Wassergehalt.

B. Grundsätze für die Beurteilung des durch die chemische Untersuchung festgestellten Wassergehaltes.

1. Bei Hackfleisch und Schabefleisch.

a) Wird nach dem in der Anlage angegebenen Verfahren das Verhältnis von Wasser zum organischen Nichtfett (Feder'sche Zahl) in Hack- oder Schabefleisch aus Rindfleisch bis zu 4 und im Hackfleisch aus Schweinesfleisch bis zu 4,5 gefunden, so ist auf Grund lediglich dieser Feststellungen wegen eines etwaigen Wasserzusatzes nichts zu veranlassen.

Gemische von Rind- und Schweinhackfleisch sind hinsichtlich dieser beiden Grenzzahlen nach dem Anteil an den beiden Fleischarten in dem Gemisch zu beurteilen.

b) Werden die unter a) genannten Zahlen überschritten, so liegt je nach der Höhe der Überschreitung ein mehr oder weniger großer Verdacht vor, daß dem Fleisch Wasser zugesetzt ist. Der Hersteller ist von dem Untersuchungsbefund zu benachrichtigen und gegebenenfalls zu verwarnen; eine Beanstandung ist jedoch erst

dann auszusprechen, wenn durch wiederholte Kontrolle des verdächtigen Betriebes oder durch Untersuchung einer Vergleichsprüfung, d. h. einer Probe aus den gleichen Muskelgruppen desselben Tieres, aus denen das Hack- oder Schabefleisch hergestellt war, oder durch sonstige Beweismittel der Nachweis des Wasserzusatzes erbracht ist.

2. Bei Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten.

Bei den Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten bildet die Verhältniszahl 4 ein brauchbares Hilfsmittel für die Berechnung des in der verkauffertigen, feilgehaltenen oder verkauften Ware vorhandenen Übermaßes an Wasser. Ergibt sich nach dieser Berechnung ein Übermaß an Wasser, daß um mehr als 2 % über den zulässigen Wasserzusatz hinausgeht, so ist die Wurst als mit übermäßigen Mengen Wasser hergestellt anzusehen, jedoch erst zu beanstanden, nachdem durch wiederholte Kontrolle des verdächtigen Betriebes oder durch sonstige Beweismittel eine wiederholte Überschreitung des zulässigen Wassergehaltes nachgewiesen ist.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.

Die von dem Gewerberat in Königsberg I für den Besitzer Friedrich Vöttcher aus Krattlau Kr. Fischhausen unter Nr. 21 des Verzeichnisses, von dem Gewerberat in Hagen für den Fuhrmann Karl Brauns in Bommern unter Nr. 36 (Muster C) von dem Gewerberat in Witten für den Bruchmeister Anton Cuemann in Witten unter Nr. 18 (Muster A), von dem Bergrevierbeamten in Witten für den Reviersteiger August Rasche in Witten unter Nr. 2 (Muster B) und von dem Bergrevierbeamten in Hamm i. W. für den Betriebsführer Albert Feldmann aus Ibbenbüren unter Nr. 7 ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die von dem Gewerberat in Hagen für den Schießmeister August Dreiner in Hagen-Delstern unter Nr. 3 (Muster C), von dem Gewerberat in Liegnitz für den Stellenbesitzer Paul Hübler in Paritz Kr. Bunzlau unter Nr. 36 (Muster C), von dem Gewerberat in Hirschberg für den Vorarbeiter Heinrich Förster in Cunnersdorf i. Fa. H. Kühn & Sohn in Hirschberg unter Nr. 13 und von der Polizeiverwaltung Bad Kreuznach für den Schießmeister Carl Mannerz in Kreuznach ohne Nr. (Muster C) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind wegen Unzuverlässigkeit der Scheininhaber, die von dem Bergrevierbeamten in Weilburg für den Betriebsführer Christian Möller aus Laubuseschbach Kr. Oberlahn unter Nr. 6 (Muster B) und von dem Bergrevierbeamten in Witten für den Betriebsführer Wilhelm Osthüs in Hiddinghausen I unter Nr. 8 (Muster B) ausgestellten Scheine wegen Einstellung der Betriebe, der von dem Landrat des Kreises Monschau für den Steinbrecher Franz Bartot in Rott unter Nr. 65 (Muster C) ausgestellte Schein zur Verringerung der Anzahl der Scheine für den Steinbruch der Friesenrath'schen Kalkwerke in Aachen-Sief und die von dem Gewerberat in Gelsenkirchen für den Schießmeister Gerhard Behrens in Wattenscheid unter Nr. 1 (Muster C), von dem Gewerberat in Trier I für den Betriebsleiter Michel Düro in Saarhausen unter Nr. 9 (Muster C), von dem Gewerberat für den Kreis Mettmann in Bohlwinkel für den Steinbrecher Friedrich Schierenberg II in Wülfrath (Muster B), von dem Gewerberat in Düsseldorf-Land für den Schießmeister Hermann Klöckner in Millrath unter Nr. 12 (Muster B), von dem Bergrevierbeamten in Hattingen für den stellvertretenden Betriebsführer Heinrich Asbach in Weitmar b. Bochum unter Nr. 8 (Muster B), von dem Bergrevierbeamten des Bergreviers Daaden-Kirchen im Bezirk Dorf für den Betriebsführer Lohf zu Schützbach unter Nr. 5, von dem Bergrevierbeamten in Cassel für den Betriebsführer Tost des Kaliwerkes Königshall-Hindenburg in Beyershausen b. Nörten unter Nr. 2 und von dem Bergrevierbeamten in Halle a. S. für den Bergverwalter und Betriebsführer August Kerstein in Plönnitz (Anhalt) unter Nr. 1 (Muster B) ausgestellten Scheine sind wegen Ausscheiden des Inhaber aus ihrer Stellung zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren.

Berlin, den 9. Juni 1925.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyer.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselselbstwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 10. Juni 1925 Nr. III 3682, Vb 7. 15. 1490, I G, betr. Probefahrten von für das Ausland gebauten Lokomotiven.

Einer von mir gegebenen Anregung entsprechend hat der Herr Präsident der Reichsarbeitsverwaltung mit Zustimmung des Herrn Reichsverkehrsministers und der Länder Grundsätze für eine gleichmäßige Behandlung von Lokomotiven, die im Deutschen Reich für das Ausland gebaut und zwecks Erprobung in Deutschland in Betrieb genommen werden, zusammengestellt und den Regierungen der Länder übersandt. Ich ersuche, die nachstehend wiedergegebenen Grundsätze, deren Nr. 3 in den Absätzen 2 und 3 noch Zusätze für die privaten Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs (Art. 95 der Reichsverfassung) und für Kleinbahnen erhalten hat, vorkommendenfalls zu beachten:

- „1. Auf Lokomotiven, die in Deutschland für das Ausland gebaut werden, finden die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 3) keine Anwendung. Von der gesetzlich erforderlichen Genehmigung dieser Kessel gemäß § 24 Abs. I GO. und von der vorgeschriebenen Abnahmeverhandlung gemäß § 24 Abs. III GO. wird abgesehen,
2. vor der Probefahrt von für das Ausland gebauten Lokomotiven muß jedoch festgestellt werden, daß die Lokomotivkessel eine genügende Sicherheit für die Inbetriebnahme bieten. Diese Feststellung kann durch geeignete Beauftragte der ausländischen Besteller oder durch sonstige Sachverständige vorgenommen werden, die bereits in ausreichendem Umfange selbstständig Kesselprüfungen ausgeführt haben.
3. Werden die Lokomotiven auf eigenen Rädern über Reichsbahnstrecken befördert, oder sollen die Probe- oder Versuchsfahrten nicht ausschließlich auf Privatgleisen des Werkes, sondern unter Benutzung von Reichsbahnstrecken ausgeführt werden, so werden die entsprechenden Anordnungen von der Reichsbahn-Gesellschaft getroffen.

Für Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden (Artikel 95 der Reichsverfassung) gelten dieselben Bestimmungen.

Für Kleinbahnen werden die erforderlichen Anordnungen von den zuständigen Kleinbahnauflaufsichtsbehörden getroffen.“

Abdrucke dieses Erlasses für

(bei a:) die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerberäte,
ferner für die Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Schleswig und Auriach; sowie die Vorstände der Maschinenbauämter,
für Potsdam: sowie die Verwaltung der märkischen Wasserstraßen,
(bei d:) die mit der Dampfkesselaufsicht beauftragten höheren maschinentechnischen Baubeamten

sind in der erforderlichen Anzahl beigelegt.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:)

Ferner liegen Abdrücke zur Verständigung der Dampfkesselüberwachungsvereine in der erforderlichen Anzahl (5 für jeden Verein) bei.

Z. A.: von Meyer en.

- An a) die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen (Ruhr),
 b) die Reichsbahndirektionen (Kleinbahnauflaufsicht),
 c) die Oberbergämter und
 d) die Herren Oberpräsidenten in Breslau (Oderstrombauverwaltung), in Magdeburg (Elbstrombauverwaltung), in Münster i. W. (Dortmund-Ems-Kanalverwaltung), in Cöln (Rheinstrombauverwaltung), ferner die Kanalbaudirektion Essen, die Wasserstraßendirektion Hannover und die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen zur Verständigung der mit der Dampfkesselaufsicht betrauten höheren maschinentechnischen Baubeamten.

Erl. d. M.f.H., d. F.M. u. d. M.f.B. vom 5. Juni 1925 Nr. III 1221 M.f.H.,
 III B 1. 219 F.M., II 9. 351 M.f.B., betr. Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-
 Warmwasserheizanlagen.

Einer Anregung aus den Kreisen der Zentralheizungsindustrie entsprechend werden die zurzeit geltenden Bestimmungen über die Einrichtung von Niederdruck-Warmwasserheizanlagen unter gleichzeitiger Aufhebung der Erlasse vom 10. Februar 1914 — III 11087/13 M.f.H., III 420 B M.d.ö.A. — (HMBL S. 75), vom 8. Juli 1915 — III 2231 II M.f.H., III 1421 B II M.d.ö.A. — (HMBL S. 161) und vom 15. März 1921 — III 756 M.f.H., III 6. 82 F.M., II 9. 246 M.f.B. — (HMBL S. 67) wie folgt einheitlich zusammengefaßt:

Die Ausführung der Anlagen muß so erfolgen, daß ihre offene Verbindung mit der Atmosphäre unter allen Umständen gewährleistet wird, daß also nicht einzelne Teile der Rohrleitungen, die dem Zweck der offenen Verbindung mit der Atmosphäre dienen, verengt oder sogar vollständig abgesperrt werden können. Es ist daher, abgesehen von der Forderung hinreichenden Wärmeschutzes der Leitungen und der Ausdehnungsgefäß, dafür zu sorgen, daß die Sicherheitsleitungen bis zum Ausdehnungsgefäß überall genügend weit bemessen und daß — sofern in die Vor- oder Rücklaufleitung oder in beide zwecks Ausschaltung der Heizkessel von gemeinsam mit ihnen betriebenen Kesseln Absperrvorrichtungen eingebaut werden — Umgehungsleitungen von hinreichender Weite vorhanden sind. Werden in diesen wiederum Absperrvorrichtungen angebracht, um die Ausschaltung der einzelnen Kessel zu ermöglichen, so sind diese Absperrvorrichtungen in der Weise auszubilden, daß bei ihrem Abschluß eine offene Verbindung mit der Atmosphäre hergestellt wird.

Welche lichten Durchmesser für die zur Herstellung der offenen Verbindungen von Heizkesseln mit der Atmosphäre dienenden Rohre (Sicherheitsleitungen) in Berücksichtigung der bei Dampfzumischung zum Wasser eintretenden erhöhten Strömungsgeschwindigkeit und der Widerstände durch Richtungsänderungen notwendig sind, mußte durch besondere Versuche ermittelt werden.

Diese Versuche haben ergeben, daß Niederdruck-Warmwasserheizanlagen mit unmittelbar geheizten (mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen gefeuerten) Kesseln einer der beiden folgenden Ausführungen entsprechen müssen:

A. Ausführung mit Sicherheitsausdehnungsleitung, Umgehungsleitung und Wechselvorrichtungen.

1. Der Heizkessel ist mit dem Ausdehnungsgefäß durch eine nicht verschließbare Sicherheitsrohrleitung zu verbinden, deren lichter Durchmesser an keiner Stelle geringer als

$$(1) d_1 = 14,9 H^{0,356}$$

sein darf; die Sicherheitsleitung darf auch ganz oder teilweise als Vorlaufleitung benutzt werden.

Hierin bedeuten

d_1 den lichten Rohrdurchmesser in mm,

H die gesamte von den Verbrennungsgasen bespülte Kesselheizfläche in qm.

2. Sind Heizkessel im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar, so ist um jede Absperrvorrichtung eine Umgehungsleitung mit eingeschalteter Wechselvorrichtung (Ventil oder dergl.) so anzulegen, daß das Ausblasen vom Kesselraum aus leicht bemerkt werden kann, und daß Personen durch austretende Dampf- und Wassergemische nicht gefährdet werden. Die Umgehungsleitungen sollen nicht länger als 3 m, die Ausblaserrohre nicht länger als 15 m sein, andererfalls sind die nachstehend angegebenen Lichtheiten zu vergrößern. Wird zwischen dem Kessel und der Absperrung im Vorlauf eine nicht verschließbare Sicherheitsleitung, die in ihren Abmessungen der Formel (1) entspricht, angebracht, so ist die Umgehungsleitung nur im — absperrbaren — Rücklauf erforderlich.

3. Die lichten Durchmesser der Umgehungs- und der Ausblasleitung sowie die entsprechenden Durchgangsquerschnitte der Wechselvorrichtungen dürfen nirgends geringer als

$$(2) d_2 = 13,8 H^{0,435}$$

sein, worin d_2 und H dieselbe Bedeutung wie d_1 und H in Formel (1) haben.

4. Die Vorlauffammelleitung ist möglichst hoch, tunlichst nicht unter 500 mm über Kesseloberkante zu legen.

5. Können bei bestehenden Anlagen die Umgehungsleitungen der örtlichen Verhältnisse halber (auch etwa nur für den Rücklauf) nicht eingebaut werden, so sind alle Absperrvorrichtungen am Kessel zu entfernen.

6. Werden besondere Gruppen- oder Strangabsperrungen außer den oder statt der Absperrungen am Kessel eingebaut, so sind auch diese mit Umgehungsleitungen, Wechselvorrichtungen und Ausblaserohren in den nach Formel (2) zu berechnenden Abmessungen zu versehen, es sei denn, daß so viele Stränge unabsperrbar bleiben, daß ihr Gesamtquerschnitt dem nach Formel (1) zu berechnenden freien Querschnitt der Sicherheitsrohre mindestens gleichkommt.

7. Die Formeln (1) und (2) ergeben folgende Werte:

Formel (1), Sicherheitsausdehnungsleitungen.

Kessel	bis	4 qm Heizfläche:	$d_1 =$	25 mm,
= über	4	= 10	=	$d_1 = 34$ "
=	= 10	= 15	=	$d_1 = 39$ "
=	= 15	= 28	=	$d_1 = 49$ "
=	= 28	= 42	=	$d_1 = 57$ "
=	= 42	= 60	=	$d_1 = 64$ "

Formel (2), Umgehungs-Ausblaileitungen und die entsprechenden freien Querschnitte der Wechselvorrichtungen.

Kessel	bis	4 qm Heizfläche:	$d_2 =$	25 mm,
= über	4	= 8	=	$d_2 = 34$ "
=	= 8	= 11	=	$d_2 = 39$ "
=	= 11	= 18	=	$d_2 = 49$ "
=	= 18	= 26	=	$d_2 = 57$ "
=	= 26	= 34	=	$d_2 = 64$ "
=	= 34	= 42	=	$d_2 = 70$ "
=	= 42	= 50	=	$d_2 = 76$ "
=	= 50	= 60	=	$d_2 = 82$ "
=	= 60	= 70	=	$d_2 = 88$ "
=	= 70	= 80	=	$d_2 = 94$ "
=	= 80	= 95	=	$d_2 = 100$ "

B. Ausführung mit Sicherheitsausdehnungs- und mit Sicherheitsrücklaufleitung.

1. Der Heizkessel ist durch zwei unabsperrbare, miteinander nicht unmittelbar in Verbindung stehende Sicherheitsrohrleitungen von mindestens 25 mm lichtem Durchmesser mit dem Ausdehnungsgefäß zu verbinden.

2. Der lichte Durchmesser der Sicherheitsausdehnungsleitung darf hierbei an keiner Stelle geringer sein als:

$$(3) d_3 = 15 + \sqrt{20 H}$$

und der der Sicherheitsrücklaufleitung an keiner Stelle geringer als

$$(4) d_4 = 15 + \sqrt{10 H}$$

In den Gleichungen bedeuten d_3 und d_4 die lichten Rohrweiten in mm und H die gesamte von den Verbrennungsgasen bespülte Kesselheizfläche in qm.

3. Übersteigt die Länge einer Leitung in der wagerechten Projektion gemessen das Maß von 20 m oder die Zahl der Richtungsänderungen die Zahl 8, so ist die lichte Weite beider Sicherheitsleitungen auf das nächstfolgende Handelsmaß zu erhöhen.

4. Die zunächst von oben in das Ausdehnungsgefäß einzuführende Sicherheitsausdehnungsleitung muß ebenso wie die Entlüftungsleitung oberhalb des höchsten Wasserspiegels einmünden, die Sicherheitsrücklaufleitung ist am tiefsten Punkte des Ausdehnungsgefäßes anzuschließen. Die Sicherheitsausdehnungsleitung ist außerdem in den wagerechten Strecken mit reichlicher Steigung und mit Krümmungsradien von mindestens der dreifachen lichten Rohrweite zu verlegen.

5. Die Sicherheitsausdehnungs- und die Sicherheitsrücklaufleitung können ganz oder teilweise als Vor- und als Rücklaufleitung der Anlage benutzt werden und umgekehrt, sofern sie die vorstehenden Bedingungen erfüllen.

6. Kesselgruppen, die im Vor- und im Rücklauf keine Einzelabsperrungen erhalten, sind wie Einzelkessel von einer der Gesamtheizfläche der Kesselgruppe entsprechenden Größe zu behandeln. Bei Einzelabsperrungen im Vorlauf können sie mit einer gemeinsamen Sicherheitsrücklaufleitung, bei Einzelabsperrungen im Rücklauf mit einer gemeinsamen Sicherheitsausdehnungsleitung versehen werden. Mehrere Sicherheitsausdehnungs- oder Sicherheitsrücklaufleitungen können auch in je eine, der in Frage kommenden gesamten Kesselheizfläche entsprechende Sicherheitsleitung zusammengefaßt werden.

7. Die Formel (3) und (4) geben bei den nachstehenden Kesselgrößen folgende Werte für die Sicherheitsleitungen:

Formel (3), Sicherheitsausdehnungsleitungen.

Kessel bis	8 qm Heizfläche:	$d_3 = 25$ mm,
=	= 20 =	$d_3 = 34$ =
=	= 30 =	$d_3 = 39$ =
=	= 56 =	$d_3 = 49$ =
=	= 84 =	$d_3 = 57$ =
=	= 120 =	$d_3 = 64$ =

Formel (4), Sicherheitsrücklaufleitungen.

Kessel bis	10 qm Heizfläche:	$d_4 = 25$ mm,
=	= 36 =	$d_4 = 34$ =
=	= 58 =	$d_4 = 39$ =
=	= 115 =	$d_4 = 49$ =

C. Allgemeine Bestimmungen (für beide Ausführungsarten geltend).

1. Das Ausdehnungsgefäß ist mit einem Deckel und einer unabsperrbaren Entlüftungsleitung zu versehen. Die Entlüftungsleitung muß mindestens eine nach Formel (3) zu bemessene lichte Weite haben.

2. Ausdehnungsgefäß und Sicherheitsleitungen sind durch Verkleidung gegen Einfrieren zu schützen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse die Gefahr des Einfrierens ausschließen.

3. Der Wasserstand in der Anlage ist im Kesselraum durch eine geeignete Vorrichtung ersichtlich zu machen, der Kessel selbst ist mit einer Abläuffvorrichtung auszurüsten.

4. Die Anlage ist nach Fertigstellung einer Druckprobe mit kaltem Wasser zu unterwerfen. Der Probendruck muß den im Kessel vorhandenen statischen Druck um $1\frac{1}{2}$ Atmosphären übersteigen, er soll aber nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Atmosphären betragen.

5. Der Einbau eines Thermometers ist aus wärmewirtschaftlichen Gründen zweckmäßig.

Mittelbar (z. B. mit Abgasen, Dampf, Wasser oder Elektrizität) geheizte Warmwasserheizkessel sind wie feuerbeheizte zu behandeln; dabei ist folgendes zu beachten: Soweit die Temperatur des Heizmittels niedriger ist, als die dem statischen Druck der Anlage entsprechende Verdampfungstemperatur, hat die lichte Weite der Sicherheitsausdehnungsleitung mindestens 25 mm zu betragen. Eine Sicherheitsrücklaufleitung ist für diesen Fall nicht erforderlich. Für alle übrigen Fälle ist bei der Bemessung der Sicherheitsleitungen die Heizfläche in feuergeheizte umzuwerten. Die Wärmeabgabe der Heizfläche eines feuergeheizten Kessels ist dabei zu 10 000 WE/qm und Stunde zu Grunde zu legen. Die für die Bemessung der Sicherheitsleitungen maßgebende (gedachte) feuerbeheizte Heizfläche in qm ergibt sich unter Zugrundelegung der Höchstleistung des gesamten Wärmeaustauschkörpers in WE/Std. zu

$$H' = \frac{\text{Höchstleistung des Wärmeaustauschkörpers}}{10\,000}$$

Für dampfgeheizte Warmwasserkessel sind die besonderen Bestimmungen des Erlasses über Ausrustung und Überwachung dampfgeheizter Warmwasserbereiter vom 22. Mai 1925 (III. 1574/I. G. 821) zu beachten.

Diese Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-Warmwasserheizanlagen gelten auch für Heizkessel zum Betriebe von Warmwasserbereitungsanlagen.

148

Soweit die Centralheizungs-Baufirmen im Verbande der Centralheizungs-Industrie zusammengeschlossen sind, haben sie von vorstehenden Erfordernissen Kenntnis erhalten. Ob die Durchführung der Anforderungen durch einfache Bekanntmachung zu sichern und demgemäß im Einzelfalle durch polizeiliche Verfügung zu erzwingen oder allgemein durch Polizeiverordnung vorzuschreiben ist, überlassen wir Ihrem Ermessen.

Die baupolizeiliche Abnahme der Rohrleitungen hat sich auf die Feststellung der Rohrweiten zu beschränken, sie ist bei Gelegenheit der Gebrauchsabnahme des Baues oder der Feuerstelle zu bewirken.

Der Verband der Centralheizungs-Industrie in Berlin W 9 hat sich bereit erklärt, durch seine technischen Organe jede neu errichtete Anlage auf die Einhaltung dieser Vorschriften prüfen zu lassen und hierüber dem Besitzer oder Erbauer der Anlage eine Bescheinigung auszustellen, die als Nachweis für die Einhaltung der Vorschriften gelten kann.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. Meyeren.

Der Finanzminister.
J. A.: Herrmann.

Der Minister
für Volkswohlfahrt.
J. A.: Conze.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen.

RdErl. d. M.f.G. u. d. M.d.J. vom 15. Juni 1925 Nr. V a 4763 u. II M 2288, betr.
Amtsärztliche Untersuchung von Kraftfahrzeugführern.

Nach der durch RdErl. v. 8. März 1921 — M. d. ö. A. III B 12. 102 b, M. d. J. II d 840 (MBIIB. S. 79) mitgeteilten „Anleitung zur amtsärztlichen Untersuchung und Begutachtung von Personen, die um Zulassung als Führer von Kraftwagen nachsuchen“ und dem dazugehörigen Muster zum amtsärztlichen Gutachten soll in besonderen Fällen die Beschaffungsstelle für künstliche Glieder oder die Prüfstelle für Ersatzglieder gehört werden. Beide Stellen sind inzwischen aufgelöst worden; an deren Stelle sind die orthopädischen Versorgungsstellen in Berlin SW 68 (Alexandrinenstr. 12/13), Frankfurt a. O., Breslau, Gleiwitz, Cassel, Frankfurt a. M., Aachen, Barmen, Coblenz, Düsseldorf, Zweigstelle Essen, Köln, Dresden, Leipzig, Bützow, Altona, Braunschweig, Bremen, Hannover, Freiburg, Karlsruhe, Altenstein, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Halle, Erfurt, Bielefeld, Dortmund, Gelsenkirchen, Münster i. W., München, Stettin, Köslin, Rostock, Stuttgart, Kaiserslautern, Nürnberg und Würzburg getreten.

Die Aufgaben der Beschaffungsstelle für künstliche Glieder und der Prüfstelle für Ersatzglieder sind aber nur insoweit auf die orthopädischen Versorgungsstellen übergegangen, als sie der orthopädischen Versorgung der Kriegsbeschädigten im Rahmen des Reichsversorgungsgesetzes dienten. Die orthopädischen Versorgungsstellen kommen daher lediglich für Untersuchungen im Auftrage von Reichsbehörden und für deren amtliche Zwecke in Frage; Untersuchungen für private Zwecke können dort nicht vorgenommen werden. Das gleiche gilt auch für Kriegsverletzte, die für private Zwecke der Begutachtung durch einen Orthopäden bedürfen. In allen Fällen, in denen hiernach eine Inanspruchnahme der orthopädischen Versorgungsstellen nicht zulässig ist, wäre fünfzig auf etwa vorhandene Landeseinrichtungen (orthopädische Kliniken) oder geeignete orthopädische Fachärzte zurückzugreifen.

Aus diesem Anlaß ist der vorlegte Satz der eingangs genannten Anleitung zur amtsärztlichen Untersuchung wie folgt zu ändern:

In diesen Fällen ist dem Arzte der Nachweis der Fähigkeit zur Führung eines bestimmten einzelnen Wagens durch das Zeugnis eines für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern amtlich anerkannten Sachverständigen, erforderlichenfalls nach Anhören einer orthopädischen Versorgungsstelle, orthopädischen Klinik oder dergleichen oder eines orthopädischen Facharztes, zu erbringen; die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Bewerber zur Last.

Ebenso enthält Nr. 2 Abs. 2 des Musters zur amtsärztlichen Begutachtung folgende Fassung:

Ist eine Prüfung des Untersuchten durch einen für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern amtlich anerkannten Sachverständigen oder die Anhörung einer orthopädischen Versorgungsstelle, orthopädischen Klinik oder dergleichen oder eines orthopädischen Facharztes notwendig, bevor ein usw. wie bisher.

An die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Berufsschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 9. Juni 1925 Nr. IV 8420, betr. außerordentliche Prüfung für Gewerbelehrer.

In dem Erlass vom 16. August 1924 (HMBL. S. 252) habe ich mir vorbehalten, den Zeitpunkt für eine ausnahmsweise noch einmal abzuhaltende sogenannte außerordentliche Prüfung für Gewerbelehrer zu bestimmen. Ich beabsichtige nunmehr diese Prüfung als letzte außerordentliche Prüfung für Gewerbelehrer im November d. Js. abzuhalten zu lassen.

Ich ersuche, sogleich eine Liste aller Lehrpersonen, die für diese Prüfung in Frage kommen, aufzustellen zu lassen und mir unter Beifügung aller nach dem Erlass vom 7. Mai 1916 (HMBL. S. 149) vorgeschriebenen Unterlagen bis spätestens zum 1. September d. Js. einzureichen. Die im § 5 Biff. 4 der Prüfungsordnung vorgesehene Bescheinigung ist, soweit das besetzte Gebiet in Frage kommt, in Anlehnung an den durch den Runderlass vom 21. Juni 1923 (HMBL. S. 251) vorgeschriebenen Wortlaut (statt 1924 „1926“) auszustellen. Bei den Bewerbern aus dem unbesetzten Gebiet ist im 2. Satz der Bescheinigung an Stelle des vorgesehenen Termins zu setzen: „und nach Aufhebung der preußischen Personalabbauverordnung.“

Zugelassen werden nur solche Bewerber, die restlos die gegebenen Bestimmungen erfüllen. An Stelle der „mindestens fünfjährigen nebenamtlichen Unterrichtstätigkeit“ kann auch eine „mindestens dreijährige hauptamtliche Tätigkeit“ treten. Ferner muß eine praktische gewerbliche Tätigkeit ausgeübt sein, die den Zulassungsbestimmungen zum Eintritt in das staatliche Gewerbelehrerseminar entspricht (vgl. Erlass vom 12. Juli v. Js. [HMBL. S. 231]).

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Pädagogische Woche.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35 veranstaltet in Gemeinschaft mit dem Stadtrat Nürnberg und mit dem Landesverband Bayern des Deutschen Vereins für werktätige Erziehung vom 12. bis 18. Juli d. J. in Nürnberg eine Pädagogische Woche, auf der durch Vorträge und Ausstellungen gezeigt werden soll, wie die Werkarbeit der Jugend für den Unterricht und den Schulbedarf in den allgemeinbildenden Schulen und in den Berufsschulen nutzbar gemacht werden kann. Mit der Tagung werden Führungen durch Schüler- und Lehrwerkräften und industrielle Werke, durch die Stadt, das Germanische Museum, sowie ein Ausflug nach Rothenburg a. T. verbunden.

Die Tagesordnung ist unmittelbar vom Zentralinstitut anzufordern.

VI. Nichtamtliches.

Bücherischau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1923/24, ist fertiggestellt. In den Jahresberichten sind insbesondere folgende Angelegenheiten besprochen worden:

Die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 und die mit ihr gemachten Erfahrungen; die Frau in der Betriebsvertretung; die Sicherung des Nachwuchses an Lehrlingen in Fabriken und Handwerksbetrieben; Unfälle an Schmirgelscheiben-(Steinen) und ihre Verhütung; Gefahren bei der Herstellung und Verarbeitung von Zellhorn (Zelloid); Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Säure herstellenden und verarbeitenden Betrieben.

Ein buchhändlerischer Vertrieb des Werkes findet nicht statt. Bestellungen auf das Werk sind an das Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin W 9, Leipziger Str. 2 zu richten. Der Preis des 47 Druckbogen umfassenden Werkes beträgt für Inländer für den gehefteten Abdruck 9 R.M. und für den gebundenen Abdruck 10 R.M. Seine Lieferung erfolgt gegen Nachnahme des Preises und der Portoosten. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob geheftete oder gebundene Abdrucke des Werkes gewünscht werden.